

Verteilung städtischer Plakatflächen für Wahlwerbung

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	28.10.2025	Stadt Landshut, den	24.09.2025
Sitzungsnummer:	25	Ersteller:	Herr Wirsching

Vormerkung:

Im Beschluss des Verwaltungssenats vom 13.02.2025 heißt es: "Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat ein Konzept für die Zuordnung der Plakatflächen auf die einzelnen Parteien vorzustellen."

Die bisherige Praxis der Verteilung der städtischen Plakatflächen an die Parteien zu Wahlwerbungszwecken sieht so aus, dass bei Oberbürgermeister- und Stadtratswahlen allen Kandidaten und Parteien jeweils gleich viele Flächen zugeteilt werden. Bei Landtags- und Bundestagswahlen hingegen erfolgte seit 2023 bzw. 2025 eine Abstufung, wonach zwischen „größeren“ und „kleineren“ Parteien unterschieden wurde und die „größeren“ Parteien etwa 1,3-mal so viele Plakatflächen erhielten wie die „kleineren“ Parteien.

Maßgebliche Vorschrift für die Verteilung ist § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG):

¹Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. ²Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. ³Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. ⁴Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

Laut Rechtsprechung gilt diese Regelung auch für Wahlen auf Kommunalebene. Zudem wird das in Satz 2 niedergelegte „Prinzip der abgestuften Chancengleichheit“ tendenziell eher nicht als Ermessensentscheidung der Verwaltung angesehen, sondern eine Differenzierung nach der Bedeutung der Parteien für geboten erachtet:

Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz und damit für die Abstufung spricht schließlich der Umstand, daß die absolute, formale Gleichbehandlung aller Parteien eine Verfälschung mit sich brächte, weil mit einer solchen Gleichbehandlung der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien getäuscht würde; die formale Gleichbehandlung würde damit das Recht der größeren Parteien auf Achtung auch ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und damit zugleich das Neutralitätsgebot der Träger öffentlicher Gewalt im Wahlkampf verletzen. (BVerwG, Urteil vom 13.12.1974 - VII C 42/72).

Ein zulässiger Verteilungsschlüssel muss zudem drei mathematische Bedingungen erfüllen, die sich teils aus dem Gesetz, teils aus der Rechtsprechung ergeben:

- Auch Kleinstparteien müssen mindestens 5% der verfügbaren Flächen erhalten (Rechtsprechung BVerwG).

- Eine Partei, die (im Bundestag) Fraktionsstärke besitzt, muss mindestens halb so viele Flächen bekommen wie jede andere Partei (§ 5 Abs. 1 S. 4 PartG).
- Auch die größte Partei darf höchstens vier- bis fünfmal so viele Flächen bekommen wie eine Kleinstpartei (Rechtsprechung BVerwG).

In Folge des o.g. Beschlusses des Verwaltungssenats hat sich das Rechtsamt ausführlich mit der Thematik rund um Wahlwerbung und städtische Plakatflächen befasst. Es hat verschiedenste Berechnungs- und Zuteilungsmodelle unter der Maßgabe geprüft, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit besser Rechnung getragen wird, indem die verfügbaren Flächen feinteiliger nach der Bedeutung der Parteien, d.h. nach ihren Ergebnissen bei vorausgegangenen Wahlen, zugewiesen werden.

Alle diese Berechnungs- und Zuordnungsmodelle gelangen im Vergleich zur bisherigen Verteilungspraxis im Ergebnis zu einer – mitunter deutlichen – Schlechterstellung der kleinen und mittelgroßen Parteien, während im Wesentlichen nur die großen Parteien Zugewinne verzeichnen würden.

Überdies würde die bislang recht einfach handhabbare Zuordnung der Plakatflächenpositionen auf die einzelnen Parteien um einiges komplizierter. Die Plakatflächenpositionen müssten dann nämlich zumindest teilweise standortbezogen einzeln zugewiesen werden. Sowohl die Verwaltung als auch die Parteien bzw. ihre Plakatierer sähen sich mit erheblichem Zusatzaufwand konfrontiert. Die Zuteilung der Flächen durch die Verwaltung und das Plakatieren derselben durch die Parteien würden unübersichtlicher, fehleranfälliger und unpraktikabler.

Vor diesem Hintergrund und unter der Berücksichtigung der Umstände, dass

- die bisherige Verteilungspraxis kleinere und mittelgroße Parteien überproportional begünstigt und
- zwar nicht in absoluten Zahlen (= Plakatflächen), jedoch anhand der Wertigkeit der Plakatpositionen auf den Plakatständern eine Abstufung nach der Bedeutung der Parteien erfolgt,

empfiehlt es sich daher, an der Gleichbehandlung der Parteien bei Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen festzuhalten und dieses Modell auch bei anderen Wahlen (Landtags-, Bundestags- und Europawahlen) wieder zur Anwendung kommen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Der bisherigen Praxis der Verteilung städtischer Plakatflächen an die Parteien zu Wahlwerbungszwecken bei Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen wird zugestimmt. Diese Verteilungspraxis soll auch bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen wieder Anwendung finden.

Anlagen:
